

Kauf und Dienstleistungsvertrag



Sofern der Kunde Interesse an Erwerb, Aufzucht und Verwertung von Mahagonibäumen hat, kann er durch Ergänzung sowie Unterzeichnung des Antrages zum Kauf von Mahagonibäumen (Antragsformular am Ende dieser Broschüre) der Majestic-Trees Inversiones S.R.L. den Abschluss des nachstehenden Kauf und Dienstleistungsvertrages anbieten. Dieser Vertrag kommt sodann durch die Annahme durch Majestic-Trees Inversiones S.R.L. rechtsverbindlich zustande.

Präambel

Die Majestic-Trees Inversiones S.R.L., Calle Entrada a Plaza Bahia Tropical 8003, Sosúa, Puerto Plata, Dominikanische Republik (im Folgenden auch MTI oder Majestic-Trees) ist eine in der Dominikanischen Republik ansässige Sociedad de Responsabilidad Limitada, (Gesellschaftsform vergleichbar einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung), welche dort die Anpflanzung und Aufzucht von Mahagonibäumen der Sorte Swietenia Macrophylla (sogenannter Amerikanischer Mahagoni) betreibt. Registriert ist sie beim Handelsregister der Camara De Comercio y Production De Puerto Plata (Handelskammer Puerto Plata). MTI ist im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verkäufer von Mahagonisetzlingen, Mahagonibäumen verschiedenen Alters sowie ganzheitlicher Dienstleister zur Aufzucht der Mahagonibäume tätig. Im Zuge der Aufzucht werden die Mahagonisetzlinge gepflanzt und vom Zeitpunkt der Pflanzung bis zum Zeitpunkt des Verwertens des Mahagonibaumes durch MTI gepflegt. Darüber hinaus werden die Mahagonibäume durch MTI verwertet. Verwertung bedeutet in diesem Zusammenhang entweder das Fällen des Mahagonibaumes und die Veräußerung des Mahagoni-Holzes oder aber die Veräußerung des stehenden Baumes.

Nach dem Recht der Dominikanischen Republik ist die Nutzung von Grund und Boden auch durch Personen, die nicht Eigentümer des Grund und Bodens sind, möglich, sofern diesen ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Dieses als „la mejora“ bezeichnete Recht ist unabhängig von der Bepflanzungsart ein für die Vertragslaufzeit unwiderrufliches Nutzungs- und Besitzrecht, dass der Eigentümer des Grund- und Bodens weder verändern, noch aussetzen, noch widerrufen kann. Das Recht wird in einem offiziellen Register eingetragen und bleibt auch bei Verpfändung, Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Grund und Bodens weiter bestehen. Für die Aufzucht der Mahagonibäume erwirbt MTI langfristige la mejoras von den jeweiligen Eigentümern der Flächen, auf denen die Aufzucht betrieben wird.

Der Kunde hat Interesse daran, von MTI Mahagonisetzlinge sowie ein dem „la mejora“ vergleichbares Recht zu erwerben und MTI mit der Aufzucht der Setzlinge sowie der Verwertung der schlagreifen Mahagonibäume zu beauftragen. Mit Ergänzung sowie Unterzeichnung des Antrages zum Kauf von Mahagonibäumen (im Folgenden auch Antragsformular) bietet die dort genannte Person (im Folgenden auch Kunde) der MTI den Abschluss des nachstehenden Kauf und Dienstleistungsvertrages an. Das Antragsformular zum Kauf von Mahagonibäumen ist Bestandteil dieses Kauf und Dienstleistungsvertrages.

§ 1. Kaufgegenstand

MTI verkauft dem Kunden Mahagonisetzlinge der Sorte Swietenia Macrophylla (Amerikanischer Mahagoni) in der Anzahl, die der Kunde auf dem Antragsformular angegeben hat.

§ 2. Dienstleistung

1. MTI verpflichtet sich, die nach § 1 an den Kunden verkauften Mahagonisetzlinge innerhalb von 45 Tagen in einer Aufzucht, welche von MTI betrieben wird, einzupflanzen. Vor der Pflanzung wird MTI den Boden für die Pflanzung bestmöglich vorbereiten. Pflanzung und Aufzucht haben auf Flächen zu erfolgen, an denen MTI für die Dauer der Aufzucht ein langfristiges „la mejora“- Recht besitzt.
2. MTI verpflichtet sich für die nach Absatz 1 gepflanzten Mahagonisetzlinge die Pflege und Aufzucht bis zur Schlagreife zu übernehmen. Zu den von MTI übernommenen Aufgaben zählen dabei insbesondere die regelmäßige Befreiung der Flächen von Gras, Unterholz und Unkraut, das regelmäßige Beschneiden der Mahagonibäume, die regelmäßige Düngung sowie die Bekämpfung von Schädlingen.
3. MTI verpflichtet sich, die nach Absatz 1 gepflanzten Mahagonibäume im Auftrag des Kunden zu verwerten und den Erlös abzüglich eventuell anfallender Verwertungskosten anschließend insgesamt an den Kunden auszusahlen. Sollte MTI einen Erlös über ihren Prognosen (§15, 8.) erreichen erhält sie eine Erfolgsbeteiligung von 25% des Mehrerlöses.
4. MTI ist grundsätzlich berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3. Rechteinräumung

MTI räumt dem Kunden bzgl. des Grund und Bodens, auf dem die nach § 1 an den Kunden verkauften Mahagonisetzlinge gepflanzt werden, ein Recht ein, dass dem in der Dominikanischen Republik als „la mejora“ bezeichneten Recht zur Nutzung von Grund und Boden entspricht. Dieses Unterrecht an dem „la mejora“, welches MTI an dem zu bepflanzenden Grund und Boden hält, hat Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Verwertung der dort für den Kunden gepflanzten Mahagonibäume.

§ 4. Registrierung und Zertifizierung

1. MTI verpflichtet sich, sämtliche gepflanzten Mahagonisetzlinge mit einer einmaligen Registrierungsnummer zu kennzeichnen. Zu jeder Registrierungsnummer müssen folgende Registrierungsdaten in einem Baumregister bei MTI hinterlegt sein: Aktueller Eigentümer, Pflanzungsdatum, GPS-Daten der Baumposition, Zertifizierungsdatum durch das Umweltministerium, Grundstückstiteldaten, Kaufvertragsnummer.
2. Ein Fällen von Mahagonibäumen in der Dominikanischen Republik ist nur mit staatlicher Genehmigung zulässig. Diese Genehmigung (Schlagrecht) wird für neu gepflanzte Mahagonibäume durch ein Zertifikat des Umweltministeriums der Dominikanischen Republik (Ministerio de Medio Ambiente) erteilt, sobald die Mahagonibäume eine Wuchshöhe von etwa 60 cm erreicht haben. MTI verpflichtet sich, sämtliche gepflanzten Mahagonibäume bei Erreichen der Zertifizierungsfähigkeit (ca. 1 Jahr nach der Pflanzung) vom Umweltministerium der Dominikanischen Republik überprüfen, zählen und staatlich zertifizieren zu lassen.

§ 5. Vergütung, Zahlungsabwicklung, Treuhandkonto

1. Der Kunde zahlt an MTI für die in § 1, § 2, § 3 sowie § 4 geregelten Lieferungen und Leistungen einmalig € 100 (in Worten: Euro einhundert) je Mahagonisetzling. Aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwandes bei kleineren Stückzahlen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der erworbenen Mahagonisetzlinge folgende Aufschläge auf die € 100 zu leisten:

| Anzahl Mahagoni-Bäume | Aufschlag |
|-----------------------|-----------|
| 1 – 9 | 24 % |
| 10 – 24 | 7 % |
| 25 – 49 | 5 % |
| 50 – 99 | 3 % |

2. Wählt der Kunde die Alternative "Ratenzahlung" im Antragsformular, so zahlt er an MTI für die in § 1, § 2, § 3 sowie § 4 geregelten Lieferungen und Leistungen einmalig € 144 je Mahagonisetzling. Der genaue Zahlbetrag sowie die Höhe der monatlichen Raten, in denen der Zahlbetrag erbracht wird, ergeben sich aus dem Antragsformular. Die monatliche Rate muss so gewählt werden, dass eine Zahlung des gesamten Zahlbetrages innerhalb von 12 Jahren ab Vertragsschluss gewährleistet ist.
3. Der Zahlbetrag nach Absatz 1 ist unmittelbar nach Annahme des Angebotes des Kunden fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information über die Annahme des Vertrages beim Kunden auf dem im Antragsformular genannten Konto einzuzahlen.
4. Die Ratenzahlungen bei Annahme des Angebots vor dem 15. eines Monats zum Folgemonat bzw. beginnend bei Annahme des Angebots ab dem 15. eines Monats zum übernächsten Monat.
5. Die Zahlungen haben auf das im Antragsformular jeweils angegebene Konto zu erfolgen. Bei Zahlung auf das Treuhandkonto ist der Treuhänder gehalten, eine Auszahlung an MTI erst vorzunehmen, wenn alle erforderlichen Unterlagen des Kunden unterzeichnet vorliegen und die dem Kunden zustehende gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Widerruf erfolgt ist.

§ 6. Eigentumsvorbehalt bei Ratenkaufverträgen

1. MTI behält sich im Falle des Ratenkaufs das Eigentum an den gelieferten Mahagonisetzlingen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag dergestalt vor, dass immer mit der vollständigen Zahlung von € 144 das Eigentum an einem Mahagonibaum auf den Kunden übergeht.
2. Solange das gesamte Eigentum an den erworbenen Mahagonibäumen noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat der Kunde MTI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Mahagonibäume gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Mahagonibäume nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MTI berechtigt. Der Vertrag über die Weiterveräußerung muss eine Regelung enthalten, nach der der Käufer verpflichtet ist, den zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung nach diesem Vertrag noch offenen Teil des Gesamterwerbspreis unmittelbar an MTI zu leisten.

§ 7. Sonderzahlungen bei Ratenkauf

1. Im Falle des Ratenkaufes kann der Kunde Sonderzahlungen leisten. Diese Sonderzahlungen führen dazu, dass er sofortiges Eigentum an einem Teil der Mahagonibäume erlangt, die noch unter Eigentumsvorbehalt (vgl. 6 Ziffer 1) stehen.
2. Werden Sonderzahlung geleistet, reduziert sich der normalerweise zu entrichtende Betrag von €144 pro Mahagonisetzling für die durch die Sonderzahlung erworbenen Mahagonibäume nach folgendem Schema:

| Jahr der Sonderzahlung ab Vertragsschluss | Reduzierung |
|---|-------------|
| 1 | 44 € |
| 2 | 40 € |
| ... | ... |
| 11 | 4 € |

3. Sonderzahlungen können nur für ganze Mahagonibäume und maximal für die Anzahl von Mahagonibäumen geleistet werden, deren Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist.

§ 8. Standort und Registerdaten

1. MTI wird dem Kunden die Lage der Parzelle, auf der die von ihm gekauften Mahagonisetzlinge gepflanzt werden, durch ein gesondertes Schreiben per E-Mail mitteilen.
2. MTI wird dem Kunden zudem auf Anforderung einmal im Jahr einen Auszug aus dem bei MTI geführten Baumregister per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Auszug muss sämtliche von dem Kunden nach diesem Vertrag erworbenen Mahagonibäume erfassen.

§ 9. Schlagreife, Verlängerung der Standzeit

1. Die Schlagreife eines Mahagonibaumes ist mit dessen Geschlechtsreife (blühender Baum) gegeben. Erst mit Erreichen der Schlagreife bringt ein Mahagonibaum die Voraussetzungen mit, um in Festigkeit und Holzqualität als echtes Mahagoni in den Handel gelangen zu können. Mahagonibäume der Sorte Swietenia Macrophylla erreichen die Schlagreife etwa 12 bis 15 nach der Pflanzung. Sobald ein Mahagonibaum die Schlagreife erreicht hat, wird der Kunde von MTI hierüber postalisch informiert.
2. Der Kunde hat bei Erreichen der Schlagreife die Optionen, sowohl seine Mahagonibäume fällen zu lassen, einen oder mehrere seiner Mahagonibäume auf der Pflanzung stehen zu lassen, oder einen oder mehrere seiner Mahagonibäume stehend zu verkaufen. Er hat MTI innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Schlagreife schriftlich darüber zu informieren, welche der drei Optionen er wählt. Äußert der Kunde sich nicht innerhalb der angegebenen Frist, gilt dies als Wahl der Option "Stehenlassen" für sämtliche seiner Bäume. In diesem Fall wird er nach Ablauf eines Jahres erneut zur Wahl einer der Optionen durch MTI aufgefordert werden.
3. Lässt ein Kunde einen oder mehrere Mahagonibäume auf der Pflanzung stehen, hat er für die weiterführende Nutzung des Grund und Bodens sowie die Pflege der Mahagonibäume eine jährliche Aufwandsentschädigung i. H. v. € 3,50 pro Mahagonibaum an MTI zu entrichten. MTI ist berechtigt, die Aufwandsentschädigung an die zukünftigen Preisentwicklungen anzupassen und wird dem Kunden den jeweils aktuellen Wert mitteilen. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich im Voraus unter Angabe eines dann mitgeteilten Verwendungszwecks auf ein von MTI mit der Mitteilung benanntes Konto (vgl. § 5) zu entrichten. Der Kunde ist berechtigt, nach vorheriger Absprache die Aufwandsentschädigung auch für längere Zeiträume im Voraus zu leisten.
4. Zahlt der Kunde die im Falle des Absatzes 3 fällige Aufwandsentschädigung trotz Aufforderung durch MTI nicht, ist MTI berechtigt, unmittelbar einen oder mehrere Mahagonibäume des Kunden zu verwerten, um die Aufwandsentschädigung zu decken. Alternativ ist MTI bei einer späteren Verwertung der Mahagonibäume berechtigt, die bis dahin aufgelaufenen Aufwandsentschädigungen aus dem Verwertungserlös zu entnehmen. Bei beiden Alternativen ist MTI verpflichtet, einen nach Abzug der fälligen Aufwandsentschädigungen verbleibenden Überschuss an den Kunden auszuzahlen.

§ 10. Aufzuchtgarantie

1. MTI garantiert dem Kunden eine lückenlose Aufzucht und Pflege der nach § 1 gekauften Mahagonibäume über den gesamten Wachstumszeitraum bis hin zur Verwertung. Für den Fall, dass ein oder mehrere Mahagonibäume vor Erreichen der Schlagreife eingehen, verpflichtet sich MTI zur kostenlosen Ersetzung der eingegangenen Mahagonibäume durch neue Setzlinge sowie zur Aufzucht und Pflege dieser bis zur Schlagreife.
2. Eine Zerstörung durch höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen wie Waldbrand oder Erdbeben ist kein "Eingehen" im Sinne dieser Vorschrift.
3. Im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt innerhalb von fünf Jahren nach Pflanzung nimmt MTI eine kostenlose Wiederbepflanzung vor, sofern dies auf den jeweiligen Flächen möglich ist.
4. Im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt ab dem sechsten Jahr nach Pflanzung nimmt MTI eine Wiederbepflanzung vor, sofern dies auf den jeweiligen Flächen möglich ist und sofern dies vom Kunden gewünscht wird. Der Aufwand der Wiederbepflanzung und Aufzucht ist in diesem Fall vom Kunden an MTI zu erstatten, er wird dem Kunden zuvor mitgeteilt. Bei der Berechnung des Aufwandes werden eventuell noch bestehende Reserven des Kunden aus früheren Zahlungen mit berücksichtigt.

§ 11. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag läuft fest bis zur Verwertung des letzten vom Kunden nach § 1 gekauften Mahagonibaumes.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für MTI ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde den nach § 5 fälligen Zahlbetrag oder die nach § 7 Absatz 2 fällige Aufwandsentschädigung nicht leistet. Ebenso, wenn der Kunde mit einer der nach § 5 ggf. zu leistenden Raten in Verzug gerät.

§ 12. Recht zur Weiterveräußerung

Der Kunde kann seine gesamten Mahagonibäume oder nur einen Teil dieser (inklusive der ihm noch zustehenden Dienstleistungen) jederzeit an einen Dritten veräußern und diesem das Eigentum übertragen. Der Kunde verpflichtet sich, den Verkauf bzw. die Übertragung der Bäume mittels Baumübertragungsformular der MTI schriftlich anzuzeigen. Das Baumübertragungsformular, welches per E-Mail angefordert werden kann, sowie das Original Baum-Eigentumszertifikat sind an MTI zu übersenden. Nach Eingang der Anzeige sowie des Eigentumszertifikates erhält der jeweilige Käufer gegen Zahlung von 35 € ein auf ihn ausgestelltes Eigentumszertifikat und die neuen Eigentümerdaten werden in das Baumregister eingetragen.

§ 13. Zustandekommen des Vertrages

1. Der Kunde hält sich an sein Angebot zum Abschluss des Kauf und Dienstleistungsvertrages für die Dauer von vier Wochen ab Unterzeichnung des Antragformulars gebunden. Während dieser Zeit kann dieses Angebot von MTI angenommen werden. Der Kauf und Dienstleistungsvertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch MIT innerhalb der Annahmefrist zustande.
2. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Unterschrift des Geschäftsführers der MTI oder eines hierzu bevollmächtigten Vertreters auf dem Antragsformular. Eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Kunden bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. MIT wird den Kunden jedoch zeitnah nach der Annahme mit einem gesonderten Schreiben über die Annahme seines Angebotes informieren. Grundsätzlich kann die Annahme von MTI auch verweigert werden.
3. Der Tag der Unterzeichnung durch MTI gilt als Tag des Vertragsschlusses.

§ 14. Verschwiegenheit

MTI verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und nach Beendigung dieses Vertrages alle erhaltenen Informationen und erlangten Daten und Kenntnisse über den Kunden vertraulich zu behandeln und von diesen Informationen nur insoweit Gebrauch zu machen, wie es für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur soweit diese im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages von MTI beauftragt sind bzw. sofern MTI hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 15. Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht, jedoch ohne die Verweisung auf ausländisches Recht.
2. Vertragssprache ist Deutsch.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Änderungen der persönlichen Daten des Kunden (z.B. Postadresse, E-Mail-Adresse, etc.) hat dieser unmittelbar gegenüber MTI anzuzeigen (z.B. per E-Mail an info@mti-srl.com). Die Versendung von Schriftstücken/Informationen an nicht aktuelle Post- oder E-Mail- Adressen geht zu Lasten des Kunden, sofern dieser nicht zuvor seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.
6. Vom MTI an den Kunden versendete Schriftstücke gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit diese Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.
- 8.

| Prognosen | | |
|-----------|-------------------------------|-----------|
| Jahr | m ³ (Stammvolumen) | Erlös |
| 12 | 0.5 | 400.00 € |
| 13 | 0.58 | 460.00 € |
| 14 | 0.66 | 525.00 € |
| 15 | 0.7 | 600.00 € |
| 16 | 0.82 | 700.00 € |
| 17 | 0.93 | 800.00 € |
| 18 | 1.06 | 910.00 € |
| 19 | 1.17 | 1050.00 € |
| 20 | 1.4 | 1200.00 € |
| 21 | 1.6 | 1375.00 € |
| 22 | 1.84 | 1580.00 € |
| 23 | 2.12 | 1815.00 € |
| 24 | 2.43 | 2080.00 € |
| 25 | 2.8 | 2400.00 € |